

Kirchen- und Religionsrecht im Theologiestudium*

Hendrik Munsonius

Die gegenwärtige Lage des Fachs Kirchen- und Staatskirchenrecht im Theologiestudium ist prekär. In der *Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie* aus dem Jahr 2012 (ABl. EKD 2012 S. 359) erscheint es gewissermaßen unter „ferner liefen“ in einer Aufzählung von Fächern, die eigenständig etabliert sein können oder deren Themen in den fünf Hauptfächern zu behandeln sind. Allein die Ev.-luth. Kirche in Bayern hat zur Voraussetzung für das Erste Theologische Examen, dass eine Veranstaltung in diesem Fach belegt worden ist. Demgemäß wird in zwei Dritteln der Studienordnungen das Fach überhaupt nicht genannt, an anderen Fakultäten wird es als Wahlpflichtmodul angeboten. Im Zweiten Examen ist das Kirchenrecht hingegen fast überall Prüfungsgegenstand, zuweilen auch das Staatskirchenrecht.

Welche Bedeutung das Fach Kirchen- und Staatskirchenrecht für das Theologiestudium hat, hängt davon ab, was man unter Theologie versteht. Auf diese Frage scheint es keine einhellige Antwort zu geben. Wenn ich recht sehe, lassen sich vor allem drei Zugänge ausmachen, die mit *Rösslers* Unterscheidung von privater, kirchlicher und öffentlicher Gestalt des Christentums korrelieren. Zum einen wird religionsphilosophisch beim Subjekt angesetzt. Andere haben die Kirche als Institution bzw. Kommunikationsraum im Blick. Und schließlich kann aus der weitgespannten Perspektive einer Kulturgeschichte des Christentums angesetzt werden. In allen drei Perspektiven stellt sich m.E. früher oder später auch die Frage nach dem Recht als einem wesentlichen Kulturfaktor, durch den unter den Bedingungen geschichtlicher Existenz das Spannungsverhältnis von Individualität und Sozialität bearbeitet wird. Für die Theologie sind dabei besonders das innerkirchliche Recht und das staatliche Religionsrecht, das herkömmlich als Staatskirchenrecht bezeichnet wird, von Interesse.

Pragmatischer lässt sich fragen, welche Kenntnisse in den Berufen, für die das Theologiestudium ausbildet, erforderlich sind. Dabei erscheint es eigentlich trivial, dass Pfarrer, die verantwortlich und in zentraler Funktion am kirchlichen Handeln teilnehmen, mit der verbindlichen Ordnung des kirchlichen Handelns, wie sie von der Kirche selbst hervorgebracht wird, also dem Kirchenrecht vertraut sind. Dabei geht es nicht nur um die praktische Anwendung, sondern vielmehr um die Reflexion der Sinnhaftigkeit und der vor allem theologisch zu begründenden

* Impuls für die Sitzung der Fachkommission I für die Reform des Theologiestudiums (Pfarramt, Diplom und Magister Theologiae) am 26.2.2021.

Legitimität des Kirchenrechts. Kirchliches Handeln ist eingebettet in das gesellschaftliche Umfeld. In einer zunehmend pluralen Gesellschaft ist darum außerdem die Kenntnis des staatlichen Rechtsrahmens für die Ausübung der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts unverzichtbar.

Als verbindliche Ordnung des kirchlichen Handelns hat das Kirchen- und Staatskirchenrecht seinen Ort vor allem in der Praktischen Theologie. Es gibt aber auch mannigfaltige Bezüge zu den anderen Hauptfächern. Aus der Systematischen Theologie sind vor allem Ekklesiologie und Rechtsethik von Interesse. Aus der Bindung allen Kirchenrechts an Schrift und Bekenntnis, wie sie in den Kirchenverfassungen regelmäßig festgehalten wird, ergeben sich Bezüge zu den exegetischen Fächern und der Kirchengeschichte. Umgekehrt kann eine Betrachtung des Christentums als eines geschichtlichen Phänomens nicht davon absehen, dass sich dieses schon früh rechtliche Form gegeben hat und ein enger Zusammenhang zwischen Kirchen- und Rechtsverständnis besteht. Dies wird nicht zuletzt an konfessionellen Differenzen deutlich. Die Auseinandersetzung um das Recht in der Kirche war ein zentrales Thema der Reformation.

Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung des Kirchen- und Staatskirchenrechts im Theologiestudium sehe ich vor allem zwei Probleme:

Zum einen kann es nicht darum gehen, einfach zusätzlichen Stoff in das Studium aufzunehmen, wenn ich mir auch eine feste Verankerung mit zwei zweistündigen Vorlesungen und einem Seminar sehr wünschen würde.

Zum anderen stellt sich die Frage nach geeignetem Lehrpersonal. Bisher sind dies entweder Importe aus der Juristischen Fakultät oder Vertreter vor allem der Praktischen Theologie, die sich des Faches annehmen. Für beide Seiten stellt sich das Problem, wie sie ausreichend tief in das jeweils andere Fachgebiet eindringen. Wenn Theologen über das Recht reden oder Juristen über Schrift und Bekenntnis, verspüre ich oft ein ganz ähnliches Unbehagen. Kirchenrecht ist nun mal ein eminent interdisziplinäres Fach.

Man wird also innerhalb der Theologischen Fakultäten und im Verhältnis zu den Juristischen nach Synergien und Vernetzungsmöglichkeiten suchen müssen. Die Ausgangsbedingungen dafür sind an den Standorten recht unterschiedlich. Möglicherweise bieten auch standortübergreifende und modulare Modelle eine Lösung. Es bedarf wohl einiger Kreativität um zu einer befriedigenden Integration des Kirchen- und Staatskirchenrechts zu kommen. Dies erscheint mir jedoch dringlich, damit das Theologiestudium tatsächlich diejenigen Kenntnisse und Kunstregeln vermittelt, die für eine gedeihliche Arbeit in der Kirche erforderlich sind.